

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Körperschaftsteuer: § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG umfasst keine außerorganschaftlich verursachten Mehrabführungen**
Urteil vom 21.02.2022, Az: I R 51/19
2. **Außensteuergesetz: Einkünftekorrektur bei unbesichertem Konzerndarlehen**
Urteil vom 13.01.2022, Az: I R 15/21
3. **Einkommensteuer: Knock-Out-Zertifikate sind keine Termingeschäfte**
Urteil vom 08.12.2021, Az: I R 24/19
4. **Gewerbsteuer: Keine Hinzurechnung von Mieten für Messestandflächen**
Beschluss vom 23.03.2022, Az: III R 14/21
5. **Verfahrensrecht: Steuerberater wird auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht als Bevollmächtigter vermutet**
Urteil vom 16.03.2022, Az: VIII R 19/19
6. **Betriebsausgaben: Kein Abzug für bürgerliche Kleidung**
Urteil vom 16.03.2022, Az: VIII R 33/18

Urteile und Beschlüsse:

1. **Körperschaftsteuer: § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG umfasst keine außerorganschaftlich verursachten Mehrabführungen**
Urteil vom 21.02.2022, Az: I R 51/19
Das Tatbestandsmerkmal "vororganschaftlich" in § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG ist nur in zeitlicher, nicht auch in sachlicher Hinsicht zu verstehen; außerorganschaftlich verursachte Mehrabführungen in organschaftlicher Zeit sind nicht erfasst (entgegen Rz Org.33 des sog. Umwandlungssteuererlasses 2011, BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl I 2011, 1314).
2. **Außensteuergesetz: Einkünftekorrektur bei unbesichertem Konzerndarlehen**
Urteil vom 13.01.2022, Az: I R 15/21
1. Die Abgrenzung zwischen betrieblich veranlassenen Darlehen und durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassenen Einlagen ist anhand der Gesamtheit der objektiven Verhältnisse vorzunehmen. Einzelnen Kriterien des Fremdvergleichs ist dabei nicht die Qualität unverzichtbarer Tatbestandsvoraussetzungen beizumessen (Bestätigung des Senatsurteils vom 29.10.1997 – I R 24/97 , BFHE 184, 482, BStBl II 1998, 573, unter

II.2.).

2. Die fehlende Darlehensbesicherung gehört zu den "Bedingungen" i.S. des § 1 Abs. 1 AStG , die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zur Fremdunüblichkeit der Geschäftsbeziehung führen kann; Gleiches gilt für Art. 9 Abs. 1 OECD–MustAbk (hier: Art. 9 DBA–Belgien 1967) – Bestätigung der Senatsrechtsprechung.

3. Ob ein unbesichertes Konzerndarlehen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls fremdvergleichskonform ist, hängt davon ab, ob auch ein fremder Dritter —ggf. unter Berücksichtigung möglicher Risikokompensationen— das Darlehen unter gleichen Bedingungen ausgereicht hätte (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

4. Wäre ein unbesichertes Konzerndarlehen nur mit einem höheren als dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz fremdüblich, hat eine Einkünftekorrektur vorrangig in Höhe dieser Differenz zu erfolgen (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

5. Im Rahmen von Feststellungen zum Fremdvergleich ist die Ausreichung unbesicherter Darlehen durch fremde Dritte an die Konzernobergesellschaft nicht geeignet, die Würdigung des einer (Tochter–)Gesellschaft eingeräumten Darlehens am Maßstab einer fremdüblichen Kreditgewährung zu ersetzen (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

3. Einkommensteuer: Knock-Out-Zertifikate sind keine Termingeschäfte

Urteil vom 08.12.2021, Az: I R 24/19

1. Der Begriff des "Termingeschäfts" i.S. von § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG ist im Grundsatz nach wertpapier- und bankenrechtlichen Maßgaben zu bestimmen und vom Kassageschäft abzugrenzen. Das Ausmaß der spezifischen Gefährlichkeit eines konkreten Geschäfts spielt weder für die Qualifizierung als Termingeschäft noch als Kassageschäft eine Rolle (Fortentwicklung des Senatsurteils vom 21.02.2018 – I R 60/16 , BFHE 261, 35, BStBl II 2018, 637). Knock-out-Produkte in Form von Zertifikaten (hier: Unlimited TurboBull Zertifikate) unterfallen als Kassageschäfte nicht dem Ausgleichs- und Abzugsverbot des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG .

2. Die Gebühren für eine verbindliche Auskunft unterfallen als "Kosten" dem Abzugsverbot nach § 10 Nr. 2 Halbsatz 2 KStG , wenn diese —abstrakt betrachtet— auf eine der in § 10 Nr. 2 Halbsatz 1 KStG genannten Steuern entfallen. Einer darüber hinausgehenden Akzessorietät, wonach die verbindliche Auskunft auf eine bestimmte, festgesetzte und nicht abziehbare Steuer entfällt, bedarf es nicht.

4. Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Mieten für Messestandflächen

Beschluss vom 23.03.2022, Az: III R 14/21

1. Die Kosten für die Anmietung einer Messestandfläche können bei einem ausstellenden Unternehmen nur dann zu einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG

führen, wenn die Messestandfläche bei unterstelltem Eigentum des ausstellenden Unternehmens zu dessen Anlagevermögen gehören würde.

2. Zur Zugehörigkeit zum Anlagevermögen kommt es darauf an, ob der Geschäftszweck des betreffenden Unternehmens und auch die speziellen betrieblichen Verhältnisse (z.B. Bedeutung der Messepräsenz innerhalb des von dem Unternehmen praktizierten Vertriebssystems) das dauerhafte Vorhandensein einer entsprechenden Messestandfläche erfordert.

5. Verfahrensrecht: Steuerberater wird auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht als Bevollmächtigter vermutet

Urteil vom 16.03.2022, Az: VIII R 19/19

1. Treten Angehörige der steuerberatenden Berufe für einen Steuerpflichtigen gegenüber Finanzbehörden auf, wird auch vor der Einfügung des § 80 Abs. 2 Satz 1 AO i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl I 2016, 1679) mit Wirkung vom 01.01.2017 die ordnungsgemäße Bevollmächtigung ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vermutet.

2. Diese Vermutung gilt trotz Vorliegens einer auf bestimmte Zeiträume beschränkten schriftlichen Vollmacht auch für außerhalb der schriftlichen Vollmacht liegende Zeiträume, wenn der Angehörige der steuerberatenden Berufe für diese Zeiträume gegenüber dem FA wie ein Bevollmächtigter auftritt.

6. Betriebsausgaben: Kein Abzug für bürgerliche Kleidung

Urteil vom 16.03.2022, Az: VIII R 33/18

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG grundsätzlich nicht abziehbar. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen, wenn es sich um "typische Berufskleidung" nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG handelt, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden kann.